



PRICON
HOLDING

RECHTSDOKUMENT

Allgemeine Beratungs- und Dienstleistungsbedingungen

Gültig für alle Beratungs-, Schulungs-, Coaching-, Mentoring- und IT-Dienstleistungen der Pricon Holding AG, einschließlich der Plattform AURIKA.

Pricon Holding AG

Maria-Merian-Straße 8

85521 Ottobrunn

info@pricon-holding.de

HRB 709 · Amtsgericht Bad Hersfeld

STAND
August 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ABB gelten für alle Verträge über Beratungs-, Schulungs-, Coaching-, Mentoring-, Supervisions- und sonstige Dienstleistungen der Pricon Holding AG, insbesondere für: Beratung und Strategie (Unternehmensberatung, Managementberatung, Strategieentwicklung, Organisations- und Prozessberatung, Controlling, Kooperationsanbahnung); Schulung und Entwicklung (Seminare, Workshops, Konferenzen, Trainings); Coaching und Mentoring (Einzel- und Gruppencoaching, Führungskräfteentwicklung); Digitalisierung und IT (Beratung, Implementierung, Schulung und Support, einschließlich der Plattform AURIKA); Service- und Projektleistungen (Akquise, Verwaltung, Organisation, Projektsteuerung, Warenbeschaffung).
- (2) Diese ABB gelten für alle unter den Domains pricon-holding.de, pricon-holding.com sowie den AURIKA-Domains (aurika.market, aurika.ag, aurika.info, aurika.app, aurika-invest.de) angebotenen Dienstleistungen der Pricon Holding AG, soweit auf den jeweiligen Websites auf diese ABB verwiesen wird.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand ist die vereinbarte Beratungs- oder Dienstleistungstätigkeit, nicht die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- (2) Die Leistungen gelten als erbracht, wenn Analysen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und erläutert worden sind.
- (3) Auf Verlangen erstattet die Pricon Holding AG Auskunft über den Auftragsstand und legt Rechenschaft ab. Umfassende Berichte zur Vorlage an Dritte bedürfen gesonderter Vereinbarung.
- (4) Die Pricon Holding AG gibt die Situation des Unternehmens richtig und vollständig wieder. Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- (5) Der Einsatz qualifizierter Unterauftragnehmer ist zulässig; die Pricon Holding AG bleibt gegenüber dem Auftraggeber unmittelbar verpflichtet.
- (6) Im Auftrag beschaffte Gegenstände werden zu Selbstkosten zuzüglich vereinbartem Aufschlag in Rechnung gestellt, in der Regel unter Ausschluss der Gewährleistung.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Änderungsverlangen des Auftraggebers werden berücksichtigt, sofern deren Umsetzung für die Pricon Holding AG zumutbar ist.
- (2) Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan werden einvernehmlich und angemessen vereinbart.
-

- (3) Umfangreiche Mehraufwandsprüfungen können als gesonderte Leistung beauftragt werden.
- (4) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.

§ 4 Schweigepflicht

- (1) Die Pricon Holding AG ist zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung aller ihr anvertrauten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Ausnahmen bestehen für allgemein bekannte Tatsachen sowie für gesetzlich gebotene Offenlegungen.
- (2) Alle im Rahmen des Auftrags eingesetzten Personen werden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die namentliche Nennung des Auftraggebers als Referenz ist zulässig, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Auf Verlangen der Pricon Holding AG bestätigt der Auftraggeber schriftlich die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen und Informationen.
- (3) Verzögerungen, die auf einer unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zu Lasten der Pricon Holding AG; anfallende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung erfolgt als Zeithonorar oder als schriftlich vereinbarter Festpreis. Ein rein erfolgsbasiertes Honorar wird nur vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich festgelegt ist. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz vereinbarter Auslagen.
- (2) Forderungen sind mit Rechnungsstellung fällig und sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- (3) Standard-Zahlungsart: Banküberweisung.

Bankverbindung:

VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE42 7639 1000 0000 9782 30 | BIC: GENODEF1FOH

- (4) Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Die Pricon Holding AG ist berechtigt, die Weiterarbeit bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen auszusetzen.
 - (5) Mehrere Auftraggeber haften für sämtliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.
-

(6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Haftung

(1) Die Pricon Holding AG haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unbeschränkt, begrenzt auf vorhersehbare Schäden. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Übernahme von Garantien.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Pricon Holding AG nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragsuntypische Schäden sind ausgeschlossen.

(3) Die Haftung ist je Einzelschadensfall auf 100.000 EUR begrenzt. Bei erkennbar höherem Schadensrisiko wird auf Anfrage eine höhere Deckung gegen angemessene Honoraranpassung angeboten.

(4) Ansprüche aus leichter Fahrlässigkeit verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Eine Haftung für das Eintreten von Prognosen oder für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Erfolge ist ausgeschlossen.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Arbeitsergebnisse dürfen nur für die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Pricon Holding AG. Die Nutzung für verbundene Unternehmen des Auftraggebers bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Urheberrechtsfähige Arbeitsergebnisse: Die Pricon Holding AG verbleibt Urheberin. Der Auftraggeber erhält ein unwiderrufliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vereinbarten Zwecke.

§ 9 Treuepflicht

Die Vertragsparteien sind einander zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet. Auftragsrelevante Umstände sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, schwerwiegende und von keiner Partei verschuldete Ereignisse – einschließlich Pandemien, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen – berechtigen die betroffene Partei zur angemessenen Verschiebung der Leistungserfüllung. Das Eintreten eines solchen Ereignisses ist der anderen

Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Kündigung

- (1) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung hat die Pricon Holding AG Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz nicht vermeidbarer Auslagen.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Die Pricon Holding AG ist berechtigt, erstellte Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen zurückzubehalten, sofern dies nicht treuwidrig ist.
- (2) Nach vollständiger Forderungsbegleichung sind dem Auftraggeber alle überlassenen Unterlagen herauszugeben.
- (3) Die Aufbewahrungspflicht der Pricon Holding AG erlischt sechs Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Abholung. Nicht abgeholte Unterlagen werden nach drei Jahren ab Vertragsende vernichtet; zurückbehaltene Unterlagen nach fünf Jahren.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO verarbeitet.
- (2) Die Pricon Holding AG trifft geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO.
- (3) Soweit die Pricon Holding AG im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, wird gemäß Art. 28 DSGVO ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung unter pricon-holding.de/datenschutz.

§ 14 Streitbeilegung

- (1) Die Europäische Kommission stellt unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>
-

(2) Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15 Sonstiges

(1) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser ABB bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung mit gleichem wirtschaftlichem Zweck zu ersetzen.

(3) Gerichtsstand für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Ottobrunn; zuständig ist das Amts- oder Landgericht München.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).